

**Verordnung zum Schutz des Wildes
bzw. über das Mitführen von Hunden
(Leinenzwang)
in der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG -) in der Fassung vom 30.08.1984 (Nds. GVBl. S. 215) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 18.07.1990 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für Feld- und Forstflächen in der Gemeinde Hagen a.T.W., deren Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt.

**§ 2
Leinenzwang für Hunde**

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 Nr. 4 FFOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 18.07.1990

Gemeinde Hagen a.T.W.

Große Kracht
Bürgermeister

Karthaus
Gemeindedirektor

Die Karte gemäß § 1 der Verordnung liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Hagen a.T.W., Zimmer 6, während der Dienststunden aus.

Karthaus Gemeindedirektor

Verordnung in der Fassung vom 18.07.1990, zuletzt geändert am 21.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002